

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 1. August 2016 — Sajewicz-Świackiewicz/Kommission

(Rechtssache F-39/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Übertragung von in anderen Versorgungssystemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung über die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts — Art. 81 der Verfahrensordnung — Offensichtlich unbegründete Klage)

(2016/C 364/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Jolanta Sajewicz-Świackiewicz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi, sodann Rechtsanwälte J.-N. Louis und S. Orlandi und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Ehrbar und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara, sodann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Anrechnung der vor dem Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche in Anwendung der neuen allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt wurde, sowie auf Aufhebung der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013, S. 60.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 2. August 2016 — Mommer/Kommission

(Rechtssache F-74/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Übertragung von nach anderen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungssystemen erworbenen Ruhegehalts- bzw. Rentenversicherungsansprüchen auf das Versorgungssystem der Union — Entscheidung, mit der die ruhegehaltstfähigen Dienstjahre unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts angerechnet werden — Art. 81 Verfahrensordnung — Teils offensichtlich unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)

(2016/C 364/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Anne Mommer (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas, dann Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich C. Ehrbar und G. Gattinara, dann J. Currall und G. Gattinara und schließlich G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, die die neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anwendet

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 274 vom 21.9.2013, S. 33.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 20. Juli 2016 — Piessevaux/Rat

(Rechtssache F-94/13) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung in das Versorgungssystem der Union — Vorschlag zur Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der Verfahrensordnung)

(2016/C 364/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vincent Piessevaux (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas und J.-N. Louis, dann Rechtsanwalt J.-N. Louis, schließlich Rechtsanwalt L. Ponteville)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten vorzunehmen

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Herr Vincent Piessevaux trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten des Rates der Europäischen Union zu tragen.*

(¹) ABl. C 336 vom 16.11.2013, S. 32.